

Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Schleiz an Dritte

Präambel

Vereine und Vereinigungen sind ein wesentlicher Träger des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens. Die Stadt Schleiz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Schleiz. Die Stadt Schleiz sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen entsprechend der städtischen Leistungsfähigkeit zu fördern.

I Allgemeines

- 1.1 Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind die im Vereinsregister eingetragenen örtliche Vereine sowie die nicht eingetragenen Vereinigungen des öffentlichen Interesses, die im Gebiet der Stadt Schleiz ihren Sitz oder ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.
- 1.2 Die Stadt Schleiz fördert Vereine im Sinne der Richtlinie im Sinne der unter 3.1 bis 3.6 aufgeführten Fördermöglichkeiten. Die Kinder- und Jugendarbeit erfährt eine besondere Förderung.
- 1.3 Vereinsförderung ist nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel möglich. Entsprechend der Haushaltslage stellt die Stadt Schleiz jährlich Mittel zur Förderung der Vereinsarbeit in den Haushaltsplan ein.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.5 Der antragstellende Verein muss diese Richtlinie anerkennen.
- 1.6 Nicht förderfähig sind:
 - 1.6.1 Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen oder politische Vereinigungen sowie sonstige politische Gruppierungen,
 - 1.6.2 Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckentfremdet verwendet oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben

II Fördervoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung erfolgt in der Regel an Vereine, die ihren Sitz oder Wirkungsbereich in Schleiz haben und die in das Vereinsregister des jeweilig zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind.
- 2.2 Die geförderten Vereine unterstützen die Stadt bei der Durchführung von Veranstaltungen unentgeltlich durch aktive Mitwirkung.
- 2.3 Zu den förderfähigen Kosten zählen Spiel- und Trainingsmaterial, Zahlungen an Dirigenten, Chorleiter, Beschaffung von Uniformen und Kostümen, Sportgeräte, Reisekosten etc.
- 2.4 Eine Förderung der Verwaltungstätigkeit der Vereine (z. B. Büromaterial etc.) ist ausgeschlossen.
- 2.5 Ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtete rein gewerbliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte werden nicht gefördert.
- 2.6 Einzelpersonen sind nicht förderfähig.

III Fördermöglichkeiten

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

Vereine, die ganzjährig im geregelten Rhythmus mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden mit 7,50 € pro Mitglied bis 18 Jahre (im Antragsjahr) gefördert. Für die Höhe der Förderung ist die Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich, wobei dem Antrag eine Auflistung der jugendlichen Mitglieder mit Geburtsdatum anzuhängen ist.

3.2 Grundstücks- und Immobilienverwaltung

Vereine, die mit rechtskräftigem Erbbaurechtsvertrag die Verwaltung von städtischen Grundstücken und Immobilien vertraglich übernehmen und der Stadt somit Instandhaltungs- und Betriebskosten ersparen, sind vorrangig zu fördern. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Quadratmeterzahl der gepachteten Fläche

bis 5 000 m ²	100,00 €
über 5 000 m ²	200,00 €
über 10 000 m ²	300,00 €
über 15 000 m ²	400,00 €

3.3 Projektförderung

Weiterhin sind für Vereine konkret benannte Projekte förderfähig. Diese Projekte dürfen den Bewilligungsgrundsätzen des Punktes IV dieser Richtlinie nicht widersprechen.

3.4 Nutzung mobiler Technik der Stadt Schleiz

Bei Veranstaltungen von Vereinen besteht die Möglichkeiten die Entleiherung von mobiler Technik der Stadt Schleiz zu bezuschussen. Für den geförderten Verleih ist folgender Eigenanteil zu leisten:

- Mobile Bühne	30 €
- Je Bude	10 €

3.5 Wisentahalle

Die Nutzung der Wisentahalle kann über die Stadt Schleiz bezuschusst werden. Dafür ist ein separater schriftlicher Antrag (Veranstaltung, Datum) notwendig. Der Antrag muss bis spätestens 31.12. des Vorjahres gestellt werden.

3.6 Investive Baumaßnahmen

Die Stadt Schleiz fördert die Vereine bei Investitionsvorhaben, bei Instandsetzung, Instandhaltung und Betreuung vereinseigener Objekte und Anlagen. Eine Förderung von Baumaßnahmen kann in Form von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung bzw. Sanierung von vereinseigenen Anlagen im Gebiet der Stadt Schleiz gewährt werden.

Der Investitionszuschuss ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplans und eine Kostenschätzung mit drei Angeboten zur unter 5.1 genannten Frist zu beantragen. Der Investitionszuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Vereine sollen gewährleisten, dass bei Bestehen von anderweitigen Fördermöglichkeiten diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

Die geförderten Vereine haben die zweckentsprechende Verwendung des Investitionszuschusses im Rahmen der Erstellung eines Verwendungsnachweises

nachzuweisen (Fristen siehe 6.1 und 6.2). Bei zweckentfremdeter Verwendung des Investitionszuschusses ist selbiger zurückzuzahlen.

IV Bewilligungsgrundsätze

4.1 Bewilligungsgrundsätze für freie Träger der Kultur:

Förderfähig sind ausschließlich gemeinnützige Maßnahmen in der Stadt Schleiz, die

1. eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kultur der Stadt Schleiz darstellen,
2. kulturelle Kinder- und Jugendarbeit beinhalten,
3. die Pflege und Wahrung von Brauchtum unserer Region beinhalten,
4. durch kulturelle Aktivitäten den Bekanntheitsgrad der Stadt Schleiz überregional erweitern und fördern.

4.2 Bewilligungsgrundsätze im Bereich Sport:

Förderfähig im Bereich des Sports sind Vereine, die

1. eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen,
2. umfassende Kinder- und Jugendarbeit leisten,
3. sich an Veranstaltungen der Stadt Schleiz aktiv beteiligen oder eigene Veranstaltungen durchführen,
4. durch sportliche Aktivitäten den Bekanntheitsgrad der Stadt Schleiz überregional erweitern oder fördern.

4.3 Bewilligungsgrundsätze für soziale und sonstige freie Träger:

Förderfähig sind gemeinnützige Maßnahmen im Interesse der Stadt Schleiz.

V Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadtverwaltung Schleiz zu richten. Für die Antragstellung sind die in der Stadtverwaltung oder auf der Homepage erhältlichen aktuellen Formulare zu verwenden. Alle Anträge sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres vollständig einzureichen. Kurzfristig gestellte Anträge können im laufenden Kalenderjahr nur nach den zu diesem Zeitpunkt gegebenen finanziellen Möglichkeiten beschieden werden.
- 5.2 Die Anträge werden im Amt für Wirtschaft/Stadtmarketing auf Förderfähigkeit entsprechend der festgelegten Bewilligungsgrundsätze geprüft. Die jeweils gültige Geschäftsordnung der Stadt Schleiz regelt die Zuständigkeit der Vergabe der Zuschüsse.
- 5.3 Bei positiver Entscheidung wird dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid zugesandt, in dem die genaue Höhe und Art der Verwendung genannt sind. Der Zuschussempfänger hat eine Eigenleistung von mindestens 25 Prozent zu erbringen. Der Zuschuss darf nicht zur Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen führen.
- 5.4 Die unter Punkt 3.1 und 3.2 genannten Fördermöglichkeiten werden nach Bewilligung und Zugang des Zuwendungsbescheids dem Antragsteller überwiesen. Bei Förderung der Punkte 3.3, 3.5 und 3.6 wird der bewilligte Betrag nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises überwiesen. Die unter 3.4 bewilligten Mittel für die mobile Technik werden durch innere Verrechnung dem beantragenden Verein nicht ausgezahlt. Für den Eigenanteil erhält der Antragsteller eine Rechnung.

VI Verwendungsnachweis

- 6.1 Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens nach drei Monaten, ist der Stadtverwaltung Schleiz über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- 6.2 Für das jeweilige Haushaltsjahr ist der 15.12. der letztmögliche Termin zur Einreichung des Verwendungsnachweises.

- 6.3 Hierzu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu verwenden. Er setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Einnahmen u. Ausgaben) und einem kurzen Sachbericht zusammen.
- 6.4 Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen Zuschussgebern einzureichen waren. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Firma hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.
- 6.5 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht, so ist von der Vergabe der Mittel abzusehen. Die Abrechnung muss mit dem im Antrag enthaltenen Summen und Inhalten übereinstimmen, wenn dies nicht der Fall ist, können die Beträge entsprechend gekürzt werden.
- 6.6 Rückwirkende Anträge werden nicht behandelt.
- 6.7 Der Stadtverwaltung Schleiz ist das Recht einzuräumen, die Verwendung der bewilligten Gelder zu prüfen. Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

VII Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Soziales und Stadtmarketing in der Sitzung am 14.11.2018 beschlossen. Die Richtlinie tritt am Tag nach der Ausfertigung durch den Bürgermeister in Kraft. Die Richtlinie vom 30.01.2013 tritt außer Kraft.

Schleiz, 15.11.2018

Bias
Bürgermeister